

95. Welche Grundsätze sind für die Pensionierung einer aus dem Heere zur Schutztruppe übergetretenen und bei dieser zum Deckoffizier beförderten deutschen Militärperson maßgebend?

Gesetz, betr. die Kaiserlichen Schutztruppen, vom 18. Juli 1896
§§ 3. 5. 7.

III. Zivilsenat. Ur. v. 13. Februar 1906 i. S. Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika (Bekl.) w. D. (Kl.). Rep. III. 479/05.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war vom 26. Juni 1895 bis zum 31. Dezember 1900 Zahlmeisteraspirant in der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika und hatte als solcher den Rang eines Deckoffiziers. Infolge einer Dienstbeschädigung schied er als Ganzinvalid aus der Schutztruppe aus, und es wurde ihm nach der Pensionsnachweisung vom 16. Februar 1901 eine Pension von 1102 *M* jährlich zuerkannt unter der Annahme, daß er bei Fortsetzung seines Dienstverhältnisses im Heere am 31. Dezember 1900 Feldwebel und etatsmäßiger Zahlmeisteraspirant gewesen wäre. Er behauptete, daß ihm nach § 7 Satz 2 des Schutztruppengesetzes vom 18. Juli 1896 (R.G.Bl. S. 653) die Pension eines Deckoffiziers der Marine zustehe, und stellte bei der Kolonialabteilung den Antrag, die Pension auf 1910,55 *M* jährlich festzusetzen.

Dieser Antrag wurde durch Entscheidung der Kolonialabteilung vom 11. August 1904 abgelehnt. Innerhalb der gesetzlichen Frist erhob der Kläger Klage mit dem Antrag, festzustellen, daß die ihm gebührende Pension jährlich 1910,55 *M* betrage, und den Beklagten zur Zahlung seiner rückständigen Mehrforderung von 3259,60 *M* zu verurteilen.

Das Landgericht wies die Klage ab; das Berufungsgericht erkannte nach dem Antrage des Klägers. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Rechtslage ist die gleiche wie in dem durch Urteil des erkennenden Senats vom 22. Mai 1903 (Entsch. des R.G.'s Bd. 58 S. 1—8) entschiedenen Falle. Es handelt sich um die Frage, ob bei

Pensionierung einer aus dem Heere zur Schutztruppe übergetretenen und bei dieser zum Deckoffizier beförderten deutschen Militärperson, die wegen gänzlicher Invalidität aus der Schutztruppe mit Pension ausscheidet, die in der Heimat bestehenden Gehühnisse eines Deckoffiziers, oder diejenigen eines Feldwebels und etatsmäßigen Zahlmeisteraspiranten als pensionsfähiges Dienst Einkommen zugrunde zu legen sind. Die Beantwortung der Frage hängt von der Auslegung des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Schutztruppengesetzes vom 18. Juli 1896 ab, welcher bestimmt, daß hinsichtlich der Offiziere, Ingenieure des Soldatenstandes, Deckoffiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten als pensionsfähiges Dienst Einkommen die Gehühnisse zugrunde gelegt werden, welche ihnen nach ihrem Dienstalter und ihrer Charge bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat zugestanden hätten. Der Beklagte will diese gesetzliche Bestimmung dahin auslegen, daß unter der für die Berechnung des pensionsfähigen Dienst Einkommens und der Pensionserhöhung maßgebenden Charge diejenige Charge zu verstehen sei, welche die genannten Personen bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat erreicht haben würden. Das angeführte Urteil vom 22. Mai 1903 hat dagegen den Sinn der gesetzlichen Bestimmung dahin dargelegt, daß die genannten Militärpersonen und Beamten nach ihrem Dienstalter und ihrer Charge, die sie bei der Schutztruppe erlangt haben, Pension erhalten auf Grund der Gehühnisse, die ihnen bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat zugestanden hätten, d. h. nach einem Dienstalter, welches so zu berechnen ist, als wenn sie ihren Dienst in der Heimat fortgesetzt hätten, und nach derjenigen heimischen Charge, welche der von ihnen bei der Schutztruppe tatsächlich erreichten Charge entspricht; ferner ist angenommen worden, daß bei Pensionierung eines aus dem Heere hervorgegangenen Deckoffiziers der Schutztruppe die Gehühnisse eines Deckoffiziers der Marine in analoger Anwendung als pensionsfähiges Dienst Einkommen zugrunde zu legen sind.

An dieser Entscheidung ist festzuhalten, da die vom Beklagten dagegen erhobenen Einwendungen nicht für begründet zu erachten sind.

Zunächst ist die Behauptung unrichtig, daß das Urteil vom 22. Mai 1903 bei Auslegung der Wortfassung des § 7 in einen Widerspruch gerate, indem es das Wort „Dienstalter“ auf das

Dienstverhältnis in der Heimat, das Wort „Charge“ aber auf das Dienstverhältnis in der Schutztruppe beziehen müsse. Das Urteil bezieht, wie aus den Gründen klar ersichtlich ist, das Wort „Dienstalter“ wie das Wort „Charge“ auf das Dienstverhältnis in der Schutztruppe, und es bezeichnet die vom Beklagten aufgestellte Behauptung, daß bei dieser Auslegung die in der Heimat vor dem Eintritt in die Schutztruppe absolvierte Dienstzeit nicht berücksichtigt werden dürfe, als verfehlt, weil der Dienst in der Schutztruppe in betreff der Versorgungsansprüche als Fortsetzung des Dienstes in dem Heere oder der Kaiserlichen Marine angesehen werden müsse. Da nämlich der § 7 für die Bemessung der Höhe der Pension auf die Gehältnisse verweist, welche den im § 7 genannten Personen bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat zugestanden hätten, so ist hiermit zugleich ausgesprochen, daß der Dienst in der Schutztruppe als Fortsetzung des Dienstverhältnisses in der Heimat anzusehen ist. Eine Bestätigung hierfür ist in der Bestimmung des § 3 des Schutztruppengesetzes gefunden worden. Die Hinzurechnung der vor dem Eintritt in die Schutztruppe in der Heimat zurückgelegten Dienstzeit entspricht auch dem allgemeinen Grundsatz im § 18 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871. Der angeblliche Widerspruch liegt also nicht vor.

Auf die Bedenken, welche der vom Beklagten vertretenen Auslegung entgegenstehen, ist in dem Urteil vom 22. Mai 1903 hingewiesen worden. Wäre diese Auslegung richtig, dann müßte in allen Fällen, in denen eine der im § 7 genannten Personen aus der Schutztruppe heraus pensioniert wird, geprüft werden, welche Charge sie bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat erreicht haben würde. Diese Prüfung könnte ergeben, daß sie in der Heimat eine geringere oder eine höhere Charge erreicht hätte. Es wäre also z. B. möglich, daß ein Offizier, der in der Schutztruppe ein schnelles Avancement gehabt hat, wenn er aus der Schutztruppe als dienstunfähig mit Pension ausscheidet, aus einer niedrigeren Charge pensioniert würde, weil er es in der Heimat mit Rücksicht auf die dortigen Avancementsverhältnisse oder die höheren Anforderungen nicht so weit gebracht hätte; umgekehrt könnten die Gehältnisse einer höheren Charge bei Bemessung der Höhe der Pension zugrunde gelegt werden, weil die in gleichem Dienstalter Stehenden wenigstens

teilweise in der Heimat die höhere Stellung einnehmen, und anzunehmen wäre, daß der aus einer niedrigeren Stellung in der Schutztruppe mit Pension ausscheidende Offizier gleichfalls die höhere Stellung erreicht haben würde. Der Beklagte behauptet denn auch im vorliegenden Rechtsstreit, daß die aus der Marine oder den Spezialwaffen in die Schutztruppe übernommenen Offiziere, weil sie zurzeit in der Heimat zum Teil schneller avancieren würden als bei der Schutztruppe, mitunter aus den Gehühnissen einer Charge pensioniert werden müßten, die sie in Wirklichkeit niemals bekleidet haben. Daß eine solche Regelung die größte Rechtsunsicherheit zur Folge haben müßte, bestreitet der Beklagte mit Unrecht. Der Hinweis auf das Patent und die Dienstaltersliste ist ohne Belang; denn danach kann zwar das Dienstalter und das Rangverhältnis der in gleichem Dienstalter Stehenden ermittelt werden; ob und wann aber der Angehörige der Schutztruppe bei Fortsetzung seines Dienstverhältnisses in der Heimat befördert worden wäre, hängt noch von mancherlei anderen Umständen ab. Es ist ferner nicht richtig, daß es im Gesetz nicht an Vorschriften fehle, von wem und in welcher Weise die Feststellung der Charge zu erfolgen hätte. Die §§ 5 und 17 des Schutztruppengesetzes und die §§ 26 und 114 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, welche der Beklagte anführt, enthalten hierüber nichts; sie bestimmen weder, daß die oberste Militärverwaltungsbehörde (der Reichskanzler, Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) eine solche Feststellung zu treffen habe, noch welches Verfahren hierbei einzuhalten sei. Der vom Beklagten vertretenen Auslegung steht aber auch die Erwägung entgegen, daß sie sich in Widerspruch setzt mit der im § 6 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 enthaltenen gesetzlichen Bestimmung; denn nach diesem § 6 wird die Höhe der Pension bemessen nach der Dienstzeit und dem pensionsfähigen Dienstinkommen der mindestens während eines Dienstjahres innerhalb des Etats bekleideten Charge. Also die tatsächlich bekleidete Charge ist maßgebend, nicht eine Charge, deren Feststellung von dem Ermessen der Militärverwaltungsbehörde abhängig ist. Die im § 7 des Militärpensionsgesetzes enthaltene Ausnahme betrifft einen Fall, der hier nicht in Betracht kommt. Hätte das Schutztruppengesetz von dem auch in § 42 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 ausgesprochenen und der

natürlichen Auffassung entsprechenden Grundsätze des § 6 des Militärpensionsgesetzes abweichen wollen, so hätte es einer bestimmten und klaren Vorschrift bedurft. Im § 7 des Schutztruppengesetzes ist eine solche nicht enthalten. Auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes spricht nicht für, sondern gegen die vom Beklagten vertretene Auslegung, wie im Urteil vom 22. Mai 1903 dargelegt ist.

Was der Beklagte in dieser Beziehung neu vorgebracht hat, ist unerheblich.

Zunächst glaubt er einen Beweis für seine Auffassung aus folgendem Hergang entnehmen zu können. Der erste, von der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes dem Reichsschatzamt mitgeteilte Gesetzesentwurf habe an der umstrittenen Stelle folgendermaßen gelautet:

„Hinsichtlich der Offiziere, Ingenieure des Soldatenstandes, Deckoffiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten gelten als pensionsfähiges Dienst Einkommen die Gehältnisse, welche ihnen nach ihrem Dienstalter und ihrer Charge in der Heimat zustehen würden.“

Der erste Entwurf habe noch ganz auf dem Boden des Gesetzes vom 22. März 1891 gestanden. Die Abänderung des § 7 Abs. 1 des ersten Entwurfs auf den jetzigen Wortlaut des Gesetzes sei das Ergebnis einer am 27. April 1896 bei dem Reichskanzler stattgehabten Besprechung mit dem Kriegsminister und dem Chef des Geheimen Militärkabinetts. Aus dieser Änderung folge, daß anstelle der nach dem Gesetz vom 18. Juli 1896 tatsächlich nicht mehr vorhandenen heimischen Charge diejenige Charge gesetzt worden sei, welche bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses in der Heimat erreicht worden wäre. Der Beklagte will hiernach das beweisende Moment in der Abänderung des ersten Entwurfs auf den jetzigen Wortlaut des Gesetzes finden. Dieser Wortlaut läßt aber eben nicht erkennen, daß das Gesetz den vom Beklagten behaupteten Sinn haben soll. Gegen die Auffassung des Beklagten spricht vielmehr die Tatsache, daß die im § 3 des ersten Entwurfs enthaltene Fiktion, wonach die der Schutztruppe zugeteilten deutschen Militärpersonen und Beamten als zeitweilig abkommandierte Angehörige des Heeres bzw. der Kaiserlichen Marine gelten, ebenso wie die im § 3 des Schutztruppengesetzes vom 22. März 1891 enthaltene Fiktion durch das Gesetz vom 18. Juli 1896 beseitigt worden, und die bei der Schutztruppe

tatsächlich erreichte Charge — befreit von dieser Fiktion — als maßgebend bestehen geblieben ist.

Der Beklagte macht ferner geltend: Die von ihm vertretene Auffassung habe auch der Abgeordnete Prinz von Arenberg in der Reichstagsitzung vom 15. Juni 1896 gehabt, indem er Bedenken gegen den § 7 Abs. 1 geäußert habe, wo ausgesprochen sei, daß die Ansprüche der Offiziere *ic* sich regeln nach der Charge, die diese haben würden, wenn sie noch in der Armee wären. (Stenographische Berichte des Reichstages 1895/97 Bd. 4 S. 2606.) In der Budgetkommission, an welche die Gesetzesvorlage verwiesen wurde, habe der Abgeordnete seine Ausstellung wiederholt und um Aufklärung gebeten. Der Regierungskommissar Major Kolewe habe darauf geantwortet: „Eine Schwierigkeit liegt darin nicht, daß die Offiziere *ic* eine Pension erhalten, welche sie als aktive Offiziere ihrem Dienstalter entsprechend zu beanspruchen haben; das Patent derselben ist ja leicht zu ermitteln.“ Der Abgeordnete Prinz von Arenberg sei demnächst als Berichterstatter bei der zweiten Lesung des Gesetzes im Reichstag auf seine Bedenken nicht zurückgekommen. Diesem Vorgang kann eine erhebliche Bedeutung nicht beigemessen werden. Abgesehen davon, daß aus der in der Revisionsinstanz vorgelegten beglaubigten Abschrift des Protokolls der 32. Sitzung der II. Kommission vom 16. Juni 1896 nicht ersichtlich ist, wie die Ausstellung und Anfrage des Abgeordneten Prinzen von Arenberg gelautet hat, läßt sich aus der Antwort des Majors Kolewe nicht mit einiger Sicherheit entnehmen, daß der § 7 Abs. 1 des Gesetzes den Sinn haben solle, den der Beklagte ihm beilegt. Die Antwort läßt dem Zweifel Raum, daß sie die Gehühnisse der aktiven Offiziere *ic* im Auge hat, welche nach § 7 Abs. 1 bei Pensionierung der Schutztruppenoffiziere als pensionsfähiges Dienst Einkommen zugrunde gelegt werden sollen. Es wird aber auch vom Beklagten nicht behauptet, und liegt nichts dafür vor, daß von diesem Vorgang in der Kommission dem Reichstag Mitteilung gemacht sei, und daß der Reichstag die Ansicht des Majors Kolewe, falls man seine Antwort im Sinne des Beklagten auffassen wollte, geteilt habe.

Der Beklagte beruft sich im weiteren darauf, daß die gesetzgebenden Körperschaften zu wiederholten Malen ihre mit dem § 7 Abs. 1 verbundene Absicht, die mit der Auffassung des Beklagten

übereinstimme, zum Ausdruck gebracht hätten. Zuerst sei im Etat des ostafrikanischen Schutzgebietes für 1900 und dann fortlaufend in den gleichen Etats für 1901—04 zu dem Titel „Pensionen und Pensionserhöhungen für Pensionäre der Schutztruppe auf Grund des Gesetzes vom 7./18. Juli 1896“ eine Anmerkung folgenden Inhalts aufgenommen worden:

„Den im Dienstgrad als Deckoffizier stehenden Militärpersonen der Schutztruppe können im Falle der Pensionierung diejenigen Beträge, um welche sich deren Versorgungsansprüche nach den neueren Bestimmungen geringer berechnen als die Ansprüche, welche ihnen bei etwaiger Pensionierung vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits zugestanden haben würden, als Pensionszuschuß gewährt werden.“

Vgl. Haushaltsetat für die Schutzgebiete für 1900 I S. 20 und 21; für 1901 I S. 22 II S. 8; für 1902 I S. 24; für 1903 I S. 22; für 1904 I S. 22.

Der hier vorgesehene Fall, der in den Erläuterungen zu der Anmerkung im Etatsentwurfe für 1900 ausdrücklich als eine durch das Fehlen der Übergangsbestimmungen im Gesetz vom 18. Juli 1896 sich für die Deckoffiziere ergebende Härte bezeichnet werde, könne überhaupt nur eintreten, wenn § 7 Abs. 1 im Sinne der Auffassung des Beklagten ausgelegt werde. Hieraus ist aber für die Auslegung des § 7 des Gesetzes nichts wesentliches zu entnehmen. Wenn der Bundesrat und Reichstag die in der Anmerkung enthaltene Ermächtigung erteilt haben, so ist hierin eine authentische Interpretation des Gesetzes nicht zu finden. Bei dieser Ermächtigung handelte es sich nur um einen Pensionszuschuß für die im Dienstgrad als Deckoffizier stehenden Militärpersonen der Schutztruppe, und zwar nur für diejenigen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1896 zur Schutztruppe übergetreten waren. Die Frage, wie der § 7 des Gesetzes auszulegen sei, ist damals gar nicht zur Erörterung gestellt und weder in der Anmerkung noch in den Erläuterungen beantwortet worden.

Sodann macht der Beklagte geltend, daß die Auslegung des Gesetzes im Sinne des Urteils des Reichsgerichts vom 22. Mai 1903 zu unannehmbaren Folgerungen führe. Mache der Angehörige der Schutztruppe von dem ihm nach § 3 des Gesetzes zustehenden Rechte

des Rücktritts in den heimischen Dienst Gebrauch, so trete er in die Stellung, welche er bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses in der Heimat erlangt hätte. Es wäre inkonsequent, wenn ihm im Gegensatz hierzu bei seiner Pensionierung die Gebühren aus der Charge, die er in der Schutztruppe tatsächlich bekleidet habe, bewilligt würden. Ferner würden einem Deckoffizier, der nach dem Rücktritt in den heimischen Dienst pensioniert werde, ohne daß ein Zusammenhang zwischen seiner Dienstunfähigkeit und seinem vorausgegangenen Dienst in der Schutztruppe bestehe, die nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe im Heimdienste noch verbrachten Dienstjahre nicht zum Vorteil, sondern zum Nachteil gereichen, da er nunmehr zweifellos nur als Feldwebel oder Unteroffizier pensioniert werden könnte. Diese Ausführung geht von der Unterstellung aus, daß der in den heimischen Dienst zurücktretende Angehörige der Schutztruppe in die Stellung einreten müßte, welche er bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses in der Heimat erlangt hätte. Nach dem vom Beklagten eingenommenen Standpunkt würden hiernach die im § 7 Abs. 1 Satz 2 genannten Militärpersonen und Beamten unter Umständen nach dem Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde genötigt sein, in eine niedrigere Charge, als die in der Schutztruppe tatsächlich bekleidete, zurückzutreten. Diese Ansicht findet in dem Wortlaute des § 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1896 keine Stütze, und die vom Beklagten hervorgehobene ungleiche Behandlung würde nur Folge dieser Handhabung des § 3 sein. Ein Grund, zu der vom Beklagten vertretenen Auslegung des § 7 zu gelangen, kann in dem Vorbringen nicht gefunden werden, da dieser Auslegung die oben angegebenen erheblichen Bedenken entgegenstehen.

Mit Rücksicht hierauf würde es auch unerheblich sein, wenn die Reichsverwaltung bei Anwendung des § 7 in ununterbrochener Übung von der gleichen Auffassung ausgegangen wäre. Ebenso ist es ohne Bedeutung, daß sich die Petitionskommission dieser Auffassung angeschlossen hat (vgl. Drucksachen des Reichstags I. Session 1903/04 Nr. 405).

Die analoge Anwendung der Gebühren eines Deckoffiziers der Marine ist aus dem im Urteil vom 22. Mai 1903 angegebenen Gründen gerechtfertigt.“